



Musikschule

Peter Neuhof

Dipl. Dirigent

Eva-Krecks-Str.5

35794 Mengerskirchen

Schulordnung

1. Angebot

Ihre Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien - und Liebhabermusizieren, die vorberufliche Fachausbildung sowie die Begabtauslese und Begabtenförderung.

2. Unterrichtsstunden

Die zu entrichtenden monatlichen Gebühren sind Pauschalsätze, die sich aus einem Jahressatz für ca. 37 zu erteilende Unterrichtseinheiten pro Jahr ergeben. Für die Musikschule gilt die Ferienverordnung der allgemein bildenden Schulen. Bewegliche Ferientage sind der Rosenmontag und der Faschingsdienstag. Bei einem dritten bewegl. Ferientag, fällt dieser auf den Freitag nach Fronleichnam.

3. Eintrittstermine

Ein Unterrichtbeginn ist jederzeit möglich, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem Anmeldeformular der Musikschule Neuhof, das gleichzeitig als Unterrichtsvertrag gilt. Der erste Monat ist eine Probezeit, in der die Abmeldung jederzeit beiderseits erfolgen kann. Bei Minderjährigen ist die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter erforderlich.

4. Kündigung

Ordentliche Kündigungstermine sind der 28. Februar und der 31. August eines jeden Jahres. Die Kündigung muss spätestens 4 Wochen vorher schriftlich im Büro der Musikschule eingereicht werden. Lehrerwechsel und Vertretung im Krankheitsfall sind keine außerordentlichen Kündigungsgründe.

5. Gebühren

Für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Musikschule wird ein Beitrag erhoben.

Der Beitrag ist der jeweils gültigen Schulgeldordnung zu entnehmen, diese ist Bestandteil der Schulordnung. Maßstab für das Schulgeld ist das Fach und die Unterrichtseinheit.

Zur Zahlung des Beitrages sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter verpflichtet.

Die im Tarif festgesetzten Beträge sind Jahresbeträge für ein Schuljahr. Sie sind in 12 gleichen Teilen jeweils zum 30. eines jeden Monats fällig. Die Abbuchung erfolgt am 1. Werktag eines Monats, für den vergangenen Monat.

Aus verwaltungstechnischen Gründen können Zahlungen nur per Bankeinzug erfolgen.

E-Mail:p.neuhof@t-online.de Homepage:www.p-neuhof.de

Tel: 06476/419340 Mobil: 0172/8620071

6. Leistungen der Schüler

Die Schüler sind verpflichtet, den Unterricht regelmäßig zu besuchen. Eventuelle Verhinderungen seitens der Schüler sind der Lehrkraft oder der Schulleitung möglichst vorher mitzuteilen, sie entbinden nicht von der Zahlungspflicht. In besonderen Fällen wie Krankheit, ärztlich verordneten Kuraufenthalt und anderen Verhinderungen, die länger als vier Wochen dauern, kann ein Schüler auf schriftlichen Antrag vom Schulleiter beurlaubt werden. Für die Zeit der Beurlaubung entfällt die Zahlung des Schulgeldes, wenn der Antrag rechtzeitig vor Beginn gestellt wird. Die Schüler sind verpflichtet, bei musikalischen Darbietungen ihrer Fähigkeiten entsprechend mitzuwirken. Lehrmittel, die für den Unterricht erforderlich sind (Instrumente, Noten), sind von den gesetzlichen Vertretern zu stellen. Es ist von Vorteil, sich von der Lehrkraft beraten zu lassen. Vernachlässigung des Unterrichtes, ungenügende Leistungen, ungebührliches Verhalten des Schülers oder Nichtzahlung des Schulgeldes, berechtigen die Schulleitung zum Ausschluss des Schülers aus der Musikschule.

7. Aufsicht und Haftung

Die Aufsichtspflicht der Musikschule besteht nur während der Unterrichtszeit. Sie beginnt beim Betreten des Unterrichtsraumes und endet beim Verlassen desselben.

8. Erstattung von Schulgeld

Bei der Bemessung des Schulgeldes sind 2 Unterrichtsausfälle pro Halbjahr durch die Lehrkraft wegen Krankheit bereits berücksichtigt. Sollten jedoch mehr Stunden entfallen, so entfällt die Unterrichtsgebühr.

9. Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang des zugunsten der Teilnehmer abgeschlossenen Versicherungsvertrages Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

10. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2010 in Kraft.

Die Schulleitung